Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Stahl Chemicals Germany GmbH beabsichtigt, ihre Betriebszeiten von einem fünftägigen Dreischichtbetrieb auf einen siebentägigen Dreischichtbetrieb (7 Tage à 24 Stunden) am Betriebsstandort in der Maybachstraße 18 auszuweiten. Des Weiteren soll die Produktion von derzeit 55.000 t/a auf 70.000 t/a erhöht werden. Für die Realisierung der Produktionserhöhung sind keine größeren Bauarbeiten notwendig. Es müssen lediglich Umkleideund Sanitärräume für neue Mitarbeiter eingerichtet werden.

Für das Vorhaben wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BIm-SchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Durch das Betreiben der Anlage an zwei zusätzlichen Tagen und Nächten kommt es erstmalig zu Lärmemissionen an Sonn- und Feiertagen. Zur Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionswerte wurden von der Stahl Chemicals Germany GmbH bereits im Jahr 2017 und 2018 lärmmindernde Maßnahmen umgesetzt.

Die Anlage der Stahl Chemicals Germany GmbH ist nicht irrelevant im Sinne der TÄ Lärm, da der Immissionsschutzwert von 40 dB(A) für die Nacht nicht um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird. Als Folge der nicht vorhandenen Irrelevanz ist die Gesamtbelastung zu ermitteln. Diese wurde bereits im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens 2017 von einem 5-tägigen Zweischichtbetrieb auf einen 5-tägigen Dreischichtbetrieb ermittelt und

beträgt laut der hier zugrunde gelegten Prognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.05.2017 39,1 dB(A) am Immissionsort Hohenheimer Straße 11 (IPkt001) und 39,5 dB(A) am Immissionsort Hohenheimer Straße 28 (IPkt002).

Im Rahmen der Abnahmemessung durch die Kurz und Fischer GmbH wurde nachgewiesen, dass die mit Genehmigung vom 01.06.2017 festgelegte Zusatzbelastung durch die Fa. Stahl in der Nacht nicht mehr als 34 dB(A) am IPkt001 bzw. 34,9 dB(A) am IPkt002 beträgt. Damit kann auch der nach TA Lärm festgelegte Immissionsrichtwert für Sonn- und Feiertage eingehalten werden.

Der zusätzliche Lieferverkehr der Stahl Chemicals Germany GmbH ist aufgrund der Lage des Betriebsstandorts und des bevorzugten Lieferzeitraums (Mo bis Fr während der Frühund Spätschicht) als nachrangig zu betrachten, weshalb hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Aufgrund der Erhöhung der Produktionskapazität auf 70.000 t/a erhöht sich auch die Menge der Abluft. Da sich das Produktportfolio durch die beantragte Kapazitätserweiterung nicht ändern wird, wird sich auch die Qualität der in den Produktionsprozessen entstehenden Emissionen nicht verändern. Die bestehende Abluftanlage ist geeignet und dafür ausgelegt, die zusätzliche Abluft zu reinigen.

Der Abwasseranfall aus Spülprozessen der Rührkessel wird sich entsprechend der gestiegenen Anzahl der Produktionschargen erhöhen. Aufgrund des durchgängigen Betriebs werden die Anzahl der Reinigungsarbeiten und Spülvorgänge und somit auch des Abwassers wiederum verringert. Es wird daher erwartet, dass der Betrieb damit innerhalb der genehmigten Gesamtabwassermenge verbleiben wird.

Höhere Abfallmengen beschränken sich auf Filterrückstände bei der Produktion. Zusätzlich entstehender Klärschlamm wird wie bisher an einen zertifizierten Entsorger zur thermischen Verwertung weitergegeben.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

gez.: Sidney Hebisch

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.